Neue Gestaltungsmöglichkeiten beim Investitionsabzugsbetrag

| Nach neuer Sichtweise der Finanzverwaltung kann ein im **Gesamthandsbereich** einer Personengesellschaft beanspruchter Investitionsabzugsbetrag für Investitionen eines Gesellschafters im **Sonderbetriebsvermögen** verwendet werden. Da auch der umgekehrte Fall möglich ist, eröffnet das **Gestaltungsmöglichkeiten.** |

Unternehmen können für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten** gewinnmindernd abziehen. Der so erzielbare **Steuerstundungseffekt** soll Investitionen erleichtern. Voraussetzung ist u. a., dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird.**

Da nur kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden sollen, dürfen **bestimmte Größenmerkmale** nicht überschritten werden. Die Größenmerkmale hängen von der Art der Gewinnermittlung ab:

- Gewinnermittlung **durch Betriebsvermögensvergleich:**
  Betriebsvermögen ≤ 235.000 EUR,

- Gewinnermittlung **durch Einnahmen-Überschussrechnung:**
  Gewinn ≤ 100.000 EUR (ohne Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags).

Beachten Sie | Werden **bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums** keine (ausreichenden) Investitionen getätigt, die zu Hinzurechnungen geführt haben, sind insoweit noch vorhandene Investitionsabzugsbeträge in der Veranlagung **(zinswirksam) rückgängig** zu machen, in der der Abzug erfolgte.

Neben Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften können auch Personengesellschaften den Investitionsabzugsbetrag nutzen. Dieser kann **sowohl vom gemeinschaftlichen Gewinn als auch vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers** abgezogen werden. Nachdem das Bundesfinanzministerium kürzlich einen für Personengesellschaften erfreulichen Beschluss des Bundesfinanzhofs zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags umgesetzt hat, ist nun auch Folgendes zulässig:

- **Im Bereich des gemeinschaftlichen Gewinns** einer Personengesellschaft in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge können für begünstigte Investitionen **eines ihrer Gesellschafter im Sonderbetriebsvermögen** verwendet werden.

- Entsprechendes gilt für **im Bereich des Sonderbetriebsgewinns eines Gesellschafters** beanspruchte Investitionsabzugsbeträge bei begünstigten **Investitionen im Gesamthandsvermögen** der Personengesellschaft.

Durch die neue Verwaltungssichtweise können so **steuerpflichtige Ergebnisse** von einem zum anderen Gesellschafter **verlagert werden.** Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Steuersätze eine interessante Überlegung sein.

Merke | Da das Gesamthands- und das Sonderbetriebsvermögen als eine Einheit zu betrachten sind, sind folgende Gestaltungen indes nicht möglich:

- Die Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts liegt nicht vor, wenn ein Gesellschafter ein Wirtschaftsgut von der Personengesellschaft erwirbt oder

- die Personengesellschaft oder ein anderer Gesellschafter ein Wirtschaftsgut erwirbt, das zuvor zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehörte.

Quelle | BMF-Schreiben vom 26.8.2019, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 210999; BFH-Beschluss vom 15.11.2017, Az. VI R 44/16